

Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 21.07.2022

Nummer: 19

Seite

Bekanntmachung des Bebauungsplanes 11.02 TBB „Hauptstraße/ Stiftstraße/ Zum Sommersberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

116 - 119

Bekanntmachung der Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

120

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Inkrafttreten des Bebauungsplanes 11.02 TBB „Hauptstraße / Stiftstraße / Zum Sommersberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, den Bebauungsplan 11.02 TBB „Hauptstraße / Stiftstraße / Zum Sommersberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 11.02 TBB „Hauptstraße / Stiftstraße / Zum Sommersberg“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 2 und beinhaltet die Flurstücke 5032, 5082, 3756, 3757, 5081, 5080 und teilweise die Flurstücke 5026 und 6901.

Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 5082 und 3756 und weiter entlang der Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 3756 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 5026,
- im Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 5026 und 5032 sowie weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 5026, bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 5082, 5026 und 6901, von hier im rechten Winkel auf die nördliche Grenze des Flurstückes 99,
- im Süden entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 99 sowie entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 6250, 6249 und 6247 bis zur südöstlichen Verlängerung der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 5080,
- im Westen entlang der genannten Verlängerung und weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 5080 sowie entlang der gemeinsamen Grenzlinie der Flurstücke 5082 und 7061. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,1 ha. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 1,1 ha.

Der Geltungsbereich ist im beigegeführten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Es wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 11.02 TBB „Hauptstraße / Stiftstraße / Zum Sommersberg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und der zugehörigen Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung nach § 10 a Abs. 1 liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl, während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A, Uhlstraße 3 in 50321 Brühl gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur dauernden Einsichtnahme bereit. Soweit in diesen Satzungsunterlagen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke, VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art, so werden diese ebenfalls zur Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Stadt Brühl unter <https://www.o-sp.de/bruehl/rechtskraft> einzusehen.

Gemäß **§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB** kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß **§ 215 BauGB** werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß **§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV.NRW –, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Form-

vorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 19.07.2022



Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)

Bebauungsplan 11.02

Teilbereich B

"Hauptstraße, Stiftstraße, Zum Sommersberg"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.500



Grenze des Geltungsbereiches ca. 1,1 ha

Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte vom 03.06.2019 UTM-Koordinatennetz

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Frau Julia Pierick, Berliner Ring 26a, 50321 Brühl, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl zum 01.07.2022 niedergelegt.

Als Nachfolger wird gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus der Reserve-liste BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Michael Rosemeyer, Kaiserstraße 28, 50321 Brühl

festgestellt.

Herr Rosemeyer hat mit Erklärung vom 10.06.2022, eingegangen am 10.06.2022, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Brühl, den 18.07.2022

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-



Dieter Freitag